Kreis Siegen-Wittgenstein
Stadt Kreuztal
Gemarkung Kreuztal
Flur: 11
Maßstab: 1:200

BEBAUUNGSPLAN NR. 52
„FUSSGÄNGERÜBERFÜHRUNG STADTMITTE"

Lage- und Höhenplan

PRAAMBEL

AUFGRUND DER GEMEINDEORDNUNG FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.AUGUST 1984 (GV NW. S. 475/SGV. NW 2023)DER 2 UND 9 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL. IS. 2253) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG UBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTUCKE (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBL. IS. 1763) ZULETZT GEANDERT DURCH GESETZ VOM 19. DEZEMBER 1986 (BGBL. IS. 2665)UND 81 ABS. 4 BauONW HAT DER RAT DER STADT KREUZTAL AM DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANS GEMASS 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Flur 12

Flur 11

Ebene 1

Ebene 0

Marburger Straße B 508

Geplanter Rathausanbau

Geplante Eisenbahnüberführung

Der Bahnübergang wird aufgehoben

Commerzbank
Garage, Scheune und Schuppen
Imbiss
Garage
Beet
Wohn- u. Geschäftshaus
Sparkasse
Rathaus
Lagerhaus
Pavillon
LKW-Waage
Mühle
Schp.
Trafo
Bude
Mast
Schaltkasten
Gasschieber
Schacht
Bank
Hecke
Rinne
Zaun
Böschung
Stützmauer
Pergola
Gitterfläche
Kreuztal-Cölbe
Bahnlinie Kr.-Erntebrück
Richtung Parkplatz
Richtung Marktp.
Aufzug

von Kreuztal
nach Hilchenbach
nach Marburg

Zeichenerklärung:

- ⊗ Kanaldeckel
- Gully klein
- Gully groß
- Lampe
- Mast
- Ampel
- Schild
- OG Gasschieber
- Wasserschieber
- Leitplanke
- OKD Oberkante Kanaldeckel
- EFH Eingangsfußbodenhöhe
- FH Fußbodenhöhe
- OKFF Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß
- UKM Unterkante Mauer
- OKM Oberkante Mauer

Bemerkungen:

1. Für das geplante Bauvorhaben ist § 34 BauGB maßgebend; ein Bebauungsplan existiert nicht !
2. Die Höhen beziehen sich auf m.ü.NN.

Angefertigt auf Grund amtlicher Unter... und eigener örtlicher Aufnahmen.

5900 Siegen, den 13.09.89

Dipl.Ing.
Öffentl.best.Verm.Ing.

Satzung der Stadt Kreuztal
BP. Nr. 52 „Eisenbahnüberführung Stadtmitte"
Kreuztal, den. 15.5.1990

gez. Thomas, Bürgermeister — gez. Bücker, Ratsmitglied — gez. Peter, Schriftführerin

LEGENDE ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 52

A. Festsetzungen gem. § 9 Baugesetzbuch

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
- A Fußgängerbereich
- Private Grünfläche

Sonstige Planzeichen mit Satzungscharakter

- (5 m) Lichte Durchfahrtshöhe

B. Sonstige Planzeichen ohne Satzungscharakter

- Grundstücksgrenzen vorhanden
- 275.68 Geländehöhenpunkt
- Gebäude geplant

C. Nachrichtlich übernommene und anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen gem. § 9 (6) BauGB

- Flächen für den überörtlichen Verkehr (Bahnanlagen)

Begründung

A. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet wird wie folgt umfaßt:

Im Norden von der Marburger Str.,
Im Osten von der Grabenstr. ,
Im Süden von der Roonstr. ,
Im Westen von der Siegener Str.

B. Grundlage, Anlaß und Ziel der Planung

Der Rat der Stadt Kreuztal hat das Sanierungsgebiet Nr. 2 u. Stadtmitte am 22.12.1988 als Satzung beschlossen.
Folgende Maßnahmen sollen in erster Stufe verwirklicht werden :
1. Zurückbau der Marburger Str. ab Einfahrt Straße Ziegeleifeld bis Einfahrt Tiefgarage und ab dieser Einfahrt bis zur Siegener Str. Schaffung einer Fußgängerzone.
2. Erweiterung des zentralen Platzbereichs, Schaffung des Marktplatzes im Bereich zwischen Marburger Str. und der Bahnlinie Kr.-Erntebrück.
3. Erstellen einer Tiefgarage unter der neuen Marktplatzplatte mit Zufahrten von der Marburger Str. und von der Siegener Str.
4. Schaffung einer Fußgängerüberführung über die Bahnlinie

Nun soll im Zuge des Baues der Tiefgarage und des Marktplatzes eine Fußgängerüberführung über die Bahn gebaut werden. Der jetzige ebenerdige Bahnübergang, der als Gefahrenpunkt gilt, soll geschlossen werden.
Um diese Fußgängerüberführung rechtlich abzusichern ist die Aufstellung des Bebauungs - notwendig.
Der Bahnübergang in Bahn- km 0,490 der Strecke Kreuztal - Cölbe wird nach dem Bau der Fußgängerüberführung aufgehoben.

C. Ver. u. Entsorgung
1. Die Versorgung mit Strom wird vom Elektrizitätswerk Siegerland vorgenommen.
2. Die Regenwasserentsorgung aus der Gebäudeentwässerung wird über Abwasserentsorgungs- leitungen mit Anschluß an die städtische Zentralkläranlage entsorgt.

D. Kosten der Überführung
Die Kosten für die Fußgängerüberführung werden voraussichtlich ca. 1,5 Mill. DM betragen.

1. ERÖFFNUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER STADT KREUZTAL HAT DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES AM ... IN VERBINDUNG MIT DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253) AM 21.07.1989 BESCHLOSSEN
DER BESCHLUSSGEGENSTAND WURDE AM 7.10.1989 ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
KREUZTAL, 16.5.1990
DER STADTDIREKTOR
I.A. gez. Renner

2. BETEILIGUNG DER BÜRGER
DIE STADT KREUZTAL HAT AM 26.10.1989 ... DIE BÜRGER ÜBER DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE UND DIE VORAUSSICHTLICHEN AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEMÄSS § 3 ABS. 1 S. 1 BAUGESETZBUCH (BauGB) i. d. F. 8.12.1986 UNTERRICHTET UND IHNEN IN DER ZEIT VOM 13.11.1989 ... GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN
KREUZTAL, 16.5.1990
DER STADTDIREKTOR
I.A. gez. Renner

3. BETEILIGUNG DER T.Ö.B.
DIE STADT KREUZTAL HAT DIE T.Ö.B. GEM. § 4 BAU GB VOM 8.DEZEMBER 1986 (BGBL. I, S. 2253) IN DER ZEIT VOM ... BIS ... MITGETEILT.
KREUZTAL, 16.05.1990
DER STADTDIREKTOR
I.A. gez. Renner

4. ENTWURFSBESCHLUSS
DER RAT DER STADT KREUZTAL HAT AM ... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ..., BAUGESETZBUCH (BauGB) i. d. F. 8.12.1986 (BGBL. I S. 2253) DEN VORENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG ZUM ENTWURF UND DAMIT ZUR OFFENLEGUNG BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS IST AM 15.5.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
KREUZTAL, 16.5.1990
DER STADTDIREKTOR
I.A. gez. Renner

5. OFFENLEGUNG
DIESER BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEM. § 3(2) BAU GB VOM 8.DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253) IN DER ZEIT VOM 15.5.1990 BIS 22.6.1990 ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
KREUZTAL, 16.5.1990
DER STADTDIREKTOR
I.A. gez. Renner

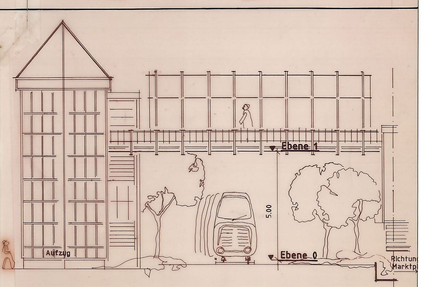
6. ANZEIGEVERFAHREN
MIT VERFÜGUNG VOM 17.5.1990, AZ.: 32.2.2.2.4.90 HAT DIE BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG GEM. § 2 BAU GB VOM 8.DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253) RECHTSVORSCHRIFTEN BEI DER AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES NICHT VERLETZT WURDEN.
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN AUFTRAG
gez. Saika-Brecht

7. SCHLUSSBEKANNTMACHUNG
DIE ORDNUNGSGEMÄSSE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGE-VERFAHRENS SOWIE DER ORT UND DIE ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEM. § 12 BAU GB VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253) AM 26.10.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
KREUZTAL, 15.11.1990
DER STADTDIREKTOR
I.A. gez. Renner

8. PLANGRUNDLAGE
DIE PLANGRUNDLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 (BGBL. I S. 833)
ZUSTAND DER PLANUNTERLAGEN: 13.05.1988
Siegen, 13.05.1988
gez. Eilers

9. KOPIE
DIESE KOPIE STIMMT MIT DEM ORIGINALBEBAUUNGS-, PLAN UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.
KREUZTAL,
DER STADTDIREKTOR
I.A.

10. BEARBEITUNG
AUSGEARBEITET:
GEPRÜFT:
DER STADTDIREKTOR
- HOCHBAUAMT -
GEZEICHNET: BEARBEITET
GEÄNDERT: GEPRÜFT



Schnitt - Eisenbahnüberführung — M. 1: 100